

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : GD ZH

Adresse : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Kontaktperson : lic.iur. Béatrice Zürrer

Telefon : 043 259 24 09

E-Mail : [beatrice.zuerrer@gd.zh.ch](mailto:beatrice.zuerrer@gd.zh.ch)

Datum : 19. Dezember 2018

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und [GesBG@bag.admin.ch](mailto:GesBG@bag.admin.ch).

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung</b> _____	<b>4</b>
<b>Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung</b> _____	<b>6</b>
<b>Entwurf Registerverordnung GesBG</b> _____	<b>7</b>
<b>Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG</b> _____	<b>9</b>
<b>Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)</b> _____	<b>10</b>
<b>Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)</b> _____	<b>11</b>
<b>Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung</b> _____	<b>13</b>
<b>Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG</b> _____	<b>14</b>
<b>Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung</b> _____	<b>15</b>
<b>Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG</b> _____	<b>16</b>
<b>Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG</b> _____	<b>17</b>

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH	Wir danken für die Gelegenheit, zum Ausführungsrecht Gesundheitsberufegesetz (GesBG) sowie den damit einhergehenden Teilrevisionen Stellung nehmen zu können. Die GD ZH begrüsst die vorliegenden Entwürfe insgesamt.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016  
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:  
**Vernehmlassungsverfahren**

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GD ZH				<p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Es werden uneinheitliche Begriffe und Formulierungen verwendet. Die einzelnen Kompetenzen sollten – soweit möglich – bei allen Berufsgruppen mit den gleichen Begriffen bezeichnet und in der gleichen Reihenfolge angeordnet werden. Zudem sollten die Gesundheitskompetenzen, die alle Gesundheitsfachpersonen haben müssen, auch bei allen Berufsgruppen in gleicher Weise formuliert werden. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Osteopathinnen/Osteopathen wird der Begriff «Erstversorger» verwendet, bei den anderen Berufen nicht. Es ist unklar, ob dieser Unterscheidung ein normativer Wert zukommt.</li> <li>- Bei den Osteopathinnen/Osteopathen wird ausgeführt, dass sie zur Weiterentwicklung ihres Berufes beitragen sollen. Derartige Ausführungen fehlen bei den anderen Berufsgruppen.</li> <li>- Bei den Osteopathinnen/Osteopathen wird ausgeführt, sie müssten fähig sein, zu entscheiden, ob die behandelte Person an andere Gesundheitsfachpersonen zu überweisen sei. Diese Ausführungen fehlen bei den anderen Berufsgruppen.</li> <li>- Bei den Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten wird in Bst. f ausgeführt, dass mit den zu behandelnden Personen eine angemessene therapeutische Beziehung aufzubauen sei. Diese Ausführungen fehlen sowohl bei den Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten als auch bei den Ernährungsberaterinnen/Ernährungsberatern.</li> <li>- Sowohl in der Pflege (Art. 2 Bst. j) und in der Ergotherapie (Art. 4 Bst. h) als auch in der Ernährungsberatung und Diätetik (Art. 6 Bst. h) wird der Begriff «Evidenzbedarf» verwendet. In anderen Berufsgruppen fehlt er.</li> </ul> <p>In Art. 3 Bst. k GesBG wird die interprofessionelle Zusammenarbeit erwähnt. In der Verordnung wird zwar für die meisten Berufsgruppen erwähnt, dass sie ihr besonderes Fachwissen an Angehörige anderer Berufsgruppen weitergeben müssen und in interprofessionellen Teams ihre Sichtweisen einbringen sollen, der Ansatz der Integration von Wissen und Sichtweisen anderer Disziplinen fehlt jedoch. Wir regen an, dass die Rolle des Teamworkers gemäss CanMEDS-Rollenmodell in der Gesundheitsberufekompetenzverordnung stärker zum Ausdruck gebracht wird. Bei allen Berufsgruppen sollte deshalb jeweils eine ausdrückliche Kompetenz zur</p>

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

				<p>interprofessionellen Zusammenarbeit formuliert werden, die weiter geht, als die teilweise bereits bestehenden Formulierungen.</p> <p>Zudem schlagen wir vor, die Gesundheitsförderung und Prävention ausdrücklich in die berufsspezifischen Kompetenzen aller Berufsgruppen aufzunehmen.</p>
GD ZH	3		e, f	<p>Die Untersuchung und Behandlung in der Physiotherapie umfasst nicht nur den Bewegungsapparat, sondern die Anwendung eines weiten Spektrums von Befunderhebungsmethoden, beispielsweise im neurologischen, pulmonalen oder lymphologischen Bereich. Daneben sollte auch der Einsatz von Bandagen und Hilfsmitteln erwähnt sein.</p>
GD ZH	8		a	<p>Der Ausdruck «Verantwortung für den osteopathischen Therapieverlauf» ist unklar und könnte andeuten, dass ein Therapieerfolg geschuldet ist. Wir schlagen vor: «Verantwortung für den Prozess der Therapie»</p>
GD ZH	8		b	<p>Die Formulierung ist unpräzise. Es sollte eine Einschränkung auf den Behandlungsbereich der Osteopathie erfolgen: «als Erstversorgerinnen und Erstversorger Anamnesen und klinische Untersuchungen <u>für den Bereich funktioneller und morphologischer Störungen des Bewegungsapparates</u> durchzuführen, Differentialdiagnosen zu stellen und darauf basierend zu entscheiden, ob eine osteopathische Behandlung angezeigt ist oder ob die zu behandelnde Person an eine andere Gesundheitsfachperson verwiesen werden muss».</p>
GD ZH	9	3		<p>Angesichts der raschen Veränderungen im Gesundheitswesen (digitale, personalisierte Medizin) scheint uns eine Überprüfung der berufsspezifischen Kompetenzen mindestens alle zehn Jahre ungenügend. Wir schlagen eine kürzere Überprüfungsfrist vor.</p>
GD ZH	10	1		<p>Aus Versorgungssicht ist die Akkreditierung der Studiengänge und damit die Sicherstellung der Ausbildungsziele zu begrüssen, ebenso wie die Möglichkeit, dass das EDI die Anforderungen an die Akkreditierung konkretisiert und Akkreditierungsstandards erlässt. Es sollte sich hierbei allerdings nicht bloss um eine Kann-Formulierung handeln.</p>

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr. / Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH		Keine Bemerkungen

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Entwurf Registerverordnung GesBG</b>				
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH				<p><u>Allgemeines:</u></p> <p>Wir schlagen vor, explizit festzuhalten, dass im Register digitale Prozesse vollständig unterstützt werden. Zum Beispiel müssen alle Registerdaten strukturiert vorliegen, sodass automatisierte Abfragen aller Attribute möglich sind. Zudem sollte die Aktualisierung der Daten laufend erfolgen. Schliesslich sollten die verschiedenen Register harmonisiert werden.</p>
GD ZH	3	2 und 3		Der Begriff «Standardschnittstelle» wird erst in Art. 11 näher umschrieben. Es sollte deshalb in Art. 3 Abs. 2 und 3 ein Verweis auf Art. 11 erfolgen.
GD ZH	5	1	c	Hier sollten die Sprachkenntnisse bzw. die Sprache, in welcher die Berufsausübung stattfindet, angegeben werden, analog Art. 3 Bst. d der Verordnung zum Medizinalberuferegister. Zudem sollte ersichtlich sein, dass die Personen mindestens über Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Dies vereinfacht den Vollzug für die Kantone wesentlich.
GD ZH	5	1	e	Hier müsste die zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) erwähnt werden.
GD ZH	6			Es sollte ebenfalls ein Status «aktiv» oder «inaktiv» eingetragen werden, analog Art. 7 Abs. 1 Bst. d Registerverordnung MedBG.
GD ZH	6	1	c bis f	Gemäss den Erläuterungen sollen die Verweigerung, der Entzug, Einschränkungen und Auflagen öffentlich ersichtlich sein. Bei diesen Angaben handelt es sich um schützenswerte Daten, die nicht öffentlich sein sollten. Zum Schutze von Patientinnen und Patienten ist allein wichtig, ob eine Person eine Bewilligung hat oder nicht. Zudem: Für Disziplinar massnahmen ist in Art. 26 Abs. 1 GesBG festgehalten, dass diese nicht öffentlich sind. Wir schlagen vor, dass der Umgang mit den ebenfalls schützenswerten Daten gleich gehandhabt wird wie bei den Disziplinar massnahmen. Entsprechend ist auch der Anhang anzupassen.
GD ZH	6	6		Es sollte festgehalten werden, dass die Meldungen erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen sollen.
GD ZH	6	6	h	Aufgrund der Erläuterungen und des Wortlauts dieser Bestimmung ist nicht klar, ob gestützt darauf auch kantonale

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

			Disziplinar massnahmen, wie zum Beispiel ein Tätigkeitsverbot für unselbstständig Tätige, eingetragen werden könnten. Dies sollte möglich sein.
GD ZH			<p>Hinweis: Das NAREG und das MedReg sind Branchenregister gemäss Art. 3 der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV). Damit besteht die Verpflichtung, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im NAREG zu führen. Entsprechend verfügen die Verordnungen zu den beiden Registern je über eine Bestimmung, wonach das Bundesamt für Statistik (BFS) die UID der Einzelunternehmen in das jeweilige Register einträgt. Eine solche Bestimmung fehlt im Entwurf der Registerverordnung GesBG.</p> <p>Eine uneinheitliche Handhabung im NAREG und im GesReg in Bezug auf die UID scheint uns nicht sinnvoll. Es liegt auch im Interesse der Kantone, über aktuelle Daten der als Einzelunternehmer selbstständig tätigen Gesundheitsfachpersonen zu verfügen. Der Abgleich der Berufsregister mit dem UID-Register erlaubt es den Kantonen, die betrieblichen Angaben der selbstständig tätigen Gesundheitsfachpersonen zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>
GD ZH	15		Hier sollten die Gesundheitsfachpersonen dazu verpflichtet werden, Änderungen der Daten dem SRK zu melden.
GD ZH	18		Die Gebühren müssen kostendeckend ausgestaltet werden. Der Bundesrat legt die Höhe der Kosten für die Registerführung fest (Art. 28 GesBG), jedoch müssen die Kantone bei ungenügender Kostendeckung die Hälfte der Differenz tragen. Der Kanton Zürich hätte einen erheblichen Kostenanteil zu übernehmen, da der Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl aufgeteilt wird.



**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr. / Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH	Kapitel 3 (Kantone)	<p>Den Ausführungen betreffend die Auswirkungen für die Kantone ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit dem Transfer ins NAREG vorübergehend ein gewisser Zusatzaufwand entstehen kann. Es ist unklar ob und falls ja welcher Aufwand (technischer oder finanzieller Natur) nun für die Kantone entsteht.</p> <p>Für die Berufe, die nicht im GesBReg eingetragen werden können (z. B. Podologinnen/Podologen, Dentalhygienikerinnen/Dentalhygieniker) wird das NAREG weitergeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung von zukünftig vier Registern (Medizinalberuferegister, Psychologieberuferegister, NAREG sowie Gesundheitsberuferegister) dauerhaft zu einem Mehraufwand führen wird. Im Gegensatz zu heute müssen die Kantone in jedem Fall eine zusätzliche Schnittstelle bewirtschaften.</p> <p>Insgesamt entsteht für die Kantone durch die Bewirtschaftung eines weiteren Registers in jedem Fall vermehrter Aufwand. Diesbezüglich fordern wir genauere Angaben in der Botschaft.</p>

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)</b>				
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH	3			Diese Regelung wird bereits durch die Registerverordnung GesBG abgedeckt.
GD ZH	3	1	c	Hier sollten die Sprachkenntnisse bzw. die Sprache, in der die Berufsausübung stattfindet, angegeben werden, analog Art. 3 Bst. d der Verordnung zum Medizinalberuferegister. Zudem sollte ersichtlich sein, dass die Personen mindestens über Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Dies vereinfacht den Vollzug für die Kantone wesentlich.
GD ZH	3	3		Es ist unklar, worauf sich die Kostenlosigkeit bezieht. Zumindest ist die Erhebung von Registergebühren in der Registerverordnung vorgesehen.
GD ZH	4		c und d	Wir schlagen vor, die Reihenfolge der beiden Bestimmungen zu tauschen.
GD ZH	5	2		Diese Bestimmung erachten wir als sehr sinnvoll.
GD ZH	6		a	Ziffer 7: Es ist unklar, welches Diplom mit dem Begriff «dipl. Pflegefachfrau oder dipl. Pflegefachmann» umschrieben wird. Sowohl die früheren vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten als auch die aktuellen Diplome haben zur klaren Kennzeichnung einen Zusatz, der sich auf die Bildungsstufe und das Programm bezieht (z.B. HF, FH, AKP, DN II). Eine Berufsbezeichnung ohne diesen Zusatz gibt es in der Schweiz nicht.

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr. / Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH		Keine Bemerkungen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016  
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:  
**Vernehmlassungsverfahren**

**Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)**

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
GD ZH	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<p><input type="checkbox"/> Ja    <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) dauert drei Jahre, das Diplom Niveau II (DN II) vier Jahre. Auch in Bezug auf die erlernten und ausgeübten Kompetenzen unterscheiden sich die beiden Niveaus deutlich.</p> <p>Die bisherige Praxis war, dass eine Pflegefachperson mit dem vom SRK anerkannten Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) ohne Zusatzausbildung in einem Grossteil der Kantone – auch im Kanton ZH – keine Bewilligung für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung erhielt. Art. 12 Abs. 2 lit. a GesBG sieht dies ebenfalls nicht vor.</p> <p>Das Nationale Register für Gesundheitsberufe (NAREG) bleibt für Gesundheitsberufe, die nicht im GesBG reglementiert sind, bestehen und somit können Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I weiterhin im NAREG eingetragen werden.</p> <p>Auch heute besteht die Möglichkeit, eine Zusatzausbildung zu absolvieren, sei es im einem verkürzten Lehrgang zum Diplom Pflege HF an einer Höheren Fachschule (z.B. <a href="https://www.careumbildungszentrum.ch/de-ch/hoehere-fachschulen/hoehere-fachschule-pflege-fuer-dn-i/interessiert.html">https://www.careumbildungszentrum.ch/de-ch/hoehere-fachschulen/hoehere-fachschule-pflege-fuer-dn-i/interessiert.html</a>), sei es über ein Validierungsverfahren (<a href="http://www.zag.zh.ch/de/aus-und-weiterbildung/hoehere-berufsbildung/berufsbegleitender-bildungsgang-pflege-hf">http://www.zag.zh.ch/de/aus-und-weiterbildung/hoehere-berufsbildung/berufsbegleitender-bildungsgang-pflege-hf</a>).</p> <p>Die Zusatzausbildung hat sich bewährt und ist mit einem vernünftigen Aufwand zu absolvieren.</p>

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung</b>				
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH				keine Bemerkungen.

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG</b>				
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH				keine Bemerkungen.

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung</b>				
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH				Keine Bemerkungen

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG</b>				
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH				Keine Bemerkungen.
GD ZH				
GD ZH				
GD ZH				
GD ZH				
GD ZH				
GD ZH				



**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016**  
**Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung und Registerverordnung PsyG</b>		
<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr. / Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
GD ZH		Keine Bemerkungen.
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		
GD ZH		